

Bekanntmachung

über die erneute Auslegung des Entwurfs einer ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes beabsichtigt die Bezirksregierung Düsseldorf, eine ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Hüls der SWK Aqua GmbH, Krefeld (Wasserwerksbetreiber) zu erlassen.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die

- §§ 51, 52, 96 bis 99, 101 und 103 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
- §§ 14, 15, 116, 134 bis 141, 150 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926),
- §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) und die
- §§ 1 und 4 in Verbindung mit Anhang II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (veröffentlicht als Artikel 15 des Gesetzes zur Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (GV. NRW. S. 662)),

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Durch die ordnungsbehördliche Verordnung werden verschiedene Verbote, Genehmigungs-, Anzeige- und Duldungspflichten für einzelne Schutzzonen des Wasserschutzgebietes festgesetzt.

Betroffen sind die folgenden Gebiete:

Stadt Krefeld

Gemarkung:	Hüls
Flure (ganz):	26, 32, 33, 34, 49, 54, 55
Flure (teilweise):	15, 24, 25, 28, 31, 35, 41, 43, 44, 45, 48, 52, 56

Stadt Kempen (Kreis Viersen)

Gemarkung:	Kempen
Flure (teilweise):	63, 64, 71, 72, 73

Stadt Tönisvorst (Kreis Viersen)

Gemarkung:	St. Tönis
Flure (teilweise):	4, 5, 6, 26

Gemäß § 150 Satz 3 LWG wurde der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zusammen mit dem hydrogeologischen Gutachten und einem Merkblatt

in der Zeit vom 09.09.2013 bis zum 09.10.2013 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kempen, Rathaus, Dezernat D,

Zentrale Dienste, Zimmer 205, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt.

Da in **Ziffer 45.1 der Anlage 1** zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht der vollständige Wortlaut der Regelung veröffentlicht worden ist – es fehlte „**im Übrigen: V**“ – ist der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung sowie die Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung erneut auszulegen. Die erneute Auslegung des hydrogeologischen Gutachtens erfolgt nicht. Dieses kann bei Bedarf bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 54, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf; Ansprechpartnerin: Frau Litschke-Dietz, Tel.: 0211/475-1442) eingesehen werden.

Die erneute Auslegung erfolgt

in der Zeit vom 10.11.2014 bis zum 09.12.2014 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Kempen, Rathaus, Dezernat D,

Zentrale Dienste, Zimmer 205, Buttermarkt 1, 47906 Kempen,

während der Dienststunden zur Einsichtnahme.

Die Dienststunden sind:

montags – freitags von 8.30 – 12.30 Uhr,

montags – mittwochs von 14.30 – 16.00 Uhr,

donnerstags von 14.30 – 18.00 Uhr

Nach § 150 Satz 5 LWG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der derzeit geltenden Fassung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **Einwendungen gegen die Formulierung der Ziffer 45.1 der Anlage 1 zum Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung** erheben.

Die Einwendungen sind bis spätestens 23.12.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 54.02, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf zu erheben.

Die Einwendungen sollen in dreifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen können gemäß § 150 Satz 6 LWG mit den Beteiligten erörtert werden. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwendern und der Behörde.

Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig schriftlich zu dem Erörterungstermin eingeladen. Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen.

Es wird vorsorglich bereits jetzt darauf hingewiesen,

- a) dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann (§ 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 3 VwVfG NRW),
- b) dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,
- c) dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Sofern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt wird, geschieht dies mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Das Verfahren ist daher ein unselbständiger Teil eines Rechtsetzungsverfahrens. Über erhobene und erörterte Einwendungen wird daher nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2014

Bezirksregierung Düsseldorf
54.06.03.02 – KR – 185/12 (008) –
Im Auftrag
gez. Litschke-Dietz